



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 14. Dezember 2025

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)

Gültig ab 7. Juni 2023

Öffentlich zugängliches Dokument

Gemäss Punkt 2.6 b) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument verpflichtenden Charakter und bindet alle CIT-Mitglieder; ein einzelnes Mitglied kann jedoch die Nicht-Anwendung erklären, wenn die Bestimmungen seinen unternehmerischen Interessen zuwiderlaufen (Opting-out-Prinzip).

Die Liste der Unternehmen, welche dieses Dokument anwenden, ist auf der Website des CIT verfügbar (www.cit-rail.org).

© 2025 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
www.cit-rail.org

[illegible]

Die Vorgängerversionen sind hier verfügbar: <https://www.cit-rail.org/de/personenverkehr/produkte/>

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	5
1	Beteiligung.....	5
2	Beförderungsbedingungen	5
3	Rechtsgrundlagen	5
4	Beförderungsvertrag.....	6
5	Beförderungsausweise und Reservierungen	7
5.1	Allgemeines	7
5.2	Erwerb	7
6	Pflichten des Reisenden.....	8
6.1	Vor Reiseantritt.....	8
6.2	Während der Reise	8
7	Handgepäck	9
8	Tiere	9
9	Reisegepäck und Fahrzeuge.....	10
10	Verspätungen	10
10.1	Zugausfälle und erwartete Verspätungen	10
10.2	Erlittene Verspätungen	10
10.3	Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen	10
10.4	Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag	11
10.5	Befreiung von der Haftung für Verspätungen.....	11
11	Hilfeleistung bei Verspätungen.....	12
12	Personenschäden	12
13	Sachschaden	12
14	Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität	13
14.1	Anmeldefrist für Hilfeleistung.....	12
14.2	Reisebedingungen	13
14.3	Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall.....	13
14.4	Entschädigung für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde	13
15	Reklamationen und Beschwerden.....	14
15.1	Reklamationen betreffend Personenschaden	14
15.2	Andere Reklamationen und Beschwerden	14

16	Ansprüche.....	14
16.1	Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltende gemacht werden können.....	14
16.2	Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen.....	15
16.3	Gerichtsstand	15
16.4	Anwendbares Recht	15
17	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

Präambel

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr soweit wie möglich und zweckmässig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Der Inhalt der GCC-CIV/PRR sowie die Liste der anwendenden Unternehmen können in der CIT-Website www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

1 Beteiligung

- 1.1 Jedes Transportunternehmen, das CIT-Mitglied ist, ist Partei der GCC-CIV/PRR, sofern es dieses nicht kündigt oder einen Vorbehalt einlegt.
- 1.2 Ein Transportunternehmen, das nicht CIT-Mitglied ist, kann sich jederzeit an den GCC-CIV/PRR beteiligen, indem es eine schriftliche Erklärung an das Generalsekretariat des CIT richtet. Die GCC-CIV/PRR werden für es am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung allen übrigen Beteiligten bekannt gegeben wurde, wirksam.
- 1.3 Die GCC-CIV/PRR können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 1. Januar des Folgejahres gekündigt werden. Vorbehalte gegen die Anwendung bestimmter Kapitel der GCC-CIV/PRR können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 1. Januar des Folgejahres eingelegt werden. Kündigungen und Vorbehalte sind schriftlich an das Generalsekretariat des CIT zu richten.
- 1.4 Kündigungen und Vorbehalte können jederzeit mittels einer schriftlichen Erklärung an das Generalsekretariat des CIT rückgängig gemacht werden. Die GCC-CIV/PRR oder das betroffene Kapitel wird dann am ersten Tag des zweiten Monats nachdem die Erklärung allen übrigen Beteiligten bekannt gegeben wurde, wirksam.

2 Beförderungsbedingungen

- 2.1 Die GCC-CIV/PRR regeln allgemeine Fragen des Vertragsverhältnisses zwischen Reisenden und Beförderer. Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR ([Punkt 2.2](#) nachstehend) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.
- 2.2 Die besonderen Beförderungsbedingungen können von den GCC-CIV/PRR abweichen. Sofern sie abweichen, bezeichnen sie genau den Punkt und den Absatz, von dem sie abweichen. Von den [Punkten 10.1, 10.2, 10.3.1, 10.3.4, 10.4, 10.5, 11, 12, 13, 14, 15](#) GCC-CIV/PRR kann *nur dann abgewichen werden, wenn die zwingenden Bestimmungen der Fahrgastrechteverordnung (PRR) und der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum COTIF) eingehalten sind*,¹ es sei denn, die Fahrgastrechteverordnung (PRR) ist nicht anwendbar (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen, die von der PRR ausgenommen sind).
- 2.3 Allgemeine wie besondere Beförderungsbedingungen werden mit Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil ([Punkt 4.2](#) nachstehend).

3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Die Eisenbahnbeförderung von Personen unterliegt den folgenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar oder vertraglich vereinbart sind:
 - a) den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen ([CIV](#) - Anhang A zum COTIF) und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ([RID](#) – Anhang C zum COTIF) und/oder

¹ Nachtrag Nr. 3 vom 14. Dezember 2025.

- b) der [Verordnung \(EU\) 2021/782](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) und/oder
- c) dem Landesrecht.

3.2 Schliesst eine Beförderung auf der Schiene, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, Verkehrsleistungen in der Luft, auf der Strasse, auf Binnengewässern und zur See ein, so unterliegt jede der Verkehrsleistungen dem auf diesen Verkehrsträger nach Massgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen anwendbaren Recht, vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 1 und 31 [CIV](#).

4 Beförderungsvertrag

- 4.1 Der Beförderungsvertrag verpflichtet den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, den Reisenden vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort zu befördern.
- 4.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus:
 - a) den GCC-CIV/PRR,
 - b) den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der Beförderer, und
 - c) den Angaben im Beförderungsausweis ([Punkt 5.1.3](#) nachstehend).

Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang vor den GCC-CIV/PRR. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen der besonderen Beförderungsbedingungen gilt die für den Reisenden vorteilhaftere Regelung.

- 4.3 Der Beförderungsvertrag wird im Beförderungsausweis festgehalten, entweder in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis (im Folgenden „e-Beförderungsausweis“). Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.
- 4.4 Vorbehältlich der in den [Punkten 4.5, 4.6](#) und [4.7](#) genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.
- 4.5 Ein Beförderungsausweis oder mehrere Beförderungsausweise, die im Rahmen einer einzigen geschäftlichen Transaktion gekauft wurden, gelten als Durchgangsfahrkarte, ausser wenn auf den Beförderungsausweisen oder in einem anderen Dokument oder elektronisch in einer für die Reisenden zur späteren Wiedergabe und Bezugnahme auf die Information erklärt ist, dass der Beförderungsausweis oder die Beförderungsausweise getrennte Beförderungsverträge darstellen, und der Reisende vor dem Verkauf darüber informiert wurde.
- 4.6 Eine einzige geschäftliche Transaktion bedeutet den Kauf von einem oder mehreren Beförderungsausweisen zum selben Zeitpunkt und über den gleichen Vertriebskanal gemäss dem vom Beförderer vorgeschlagenen Fahrplan, der zu einer einzigen Zahlung führt. Nicht als einzige geschäftliche Transaktion gilt, obschon eine einzige Zahlung vorliegt, wenn ein Reisender
 - selbst eine als durchgehend gemeinte Reise in getrennte Reisesegmente unterteilt und/oder
 - die im Fahrplanangebot vorgeschlagenen Anschlusszeiten zwischen den einzelnen Reiseabschnitten nicht einhält.
- 4.7 Der Transfer zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (Bus, Tram, Metro, Taxi, Velo) oder zu Fuss, bilden nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages und erfolgen zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.
- 4.8 Erfolgt vor oder nach einer Schienenbeförderung, oder zwischen zwei Eisenbahnverkehrsleistungen, eine Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger, so bilden sie nur dann einen einzigen

Beförderungsvertrag, wenn dafür ein einziger Beförderungsausweis ausgestellt wird, vorbehaltlich [Punkt 4.5](#) und [Punkt 4.6](#), oder wenn dies die besonderen Beförderungsbedingungen des oder der betroffenen Beförderer vorsehen.

5 Beförderungsausweise und Reservierungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Beförderer oder ihre Verbände legen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die beim Druck und Ausfüllen zu verwendenden Sprachen und Schriftzeichen fest.
- 5.1.2 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingungen. Die Angaben im e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.
- 5.1.3 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls den Namen des Reisenden, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter www.cit-rail.org zur Verfügung.
- 5.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.
- 5.1.5 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermäßigungen (z.B. für Kinder, Reisegruppen, usw.).
- 5.1.6 Reisende haben Anspruch auf Mitnahme ihres Fahrrades im Zug, gegebenenfalls gegen Zahlung einer zumutbaren Gebühr, vorbehaltlich Einschränkungen aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund von Kapazitätsgrenzen während der Stosszeiten, oder wenn es aufgrund des Rollmaterials nicht möglich ist oder wenn der Beförderer beschliesst, die Beförderung von Fahrrädern nach Gewicht und Abmessungen der entsprechenden Fahrräder einzuschränken.

5.2 Erwerb

- 5.2.1 Die Beförderungsausweise werden entweder direkt von Verkaufsstellen des Beförderers oder indirekt von hierzu ermächtigten Verkaufsstellen verkauft. Wenn Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind oder Dritte (z.B. Reisebüros) Beförderungsausweise verkaufen, gelten diese als Vermittler und übernehmen keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag.
- 5.2.2 Wenn im Abfahrtsbahnhof keine Verkaufsstelle oder kein barrierefreier Fahrkartenautomat vorhanden sind und keine andere barrierefreie Möglichkeit besteht, einen Beförderungsausweis im Voraus zu kaufen, ist dem Reisenden mit Behinderungen gestattet, den Beförderungsausweis im Zug ohne Aufpreis zu kaufen. Beförderer können dieses Recht in den besonderen Beförderungsbedingungen aus vernünftigen Gründen der Sicherheit oder aufgrund der Reservierungspflicht einschränken oder verweigern. Wenn im Zug kein Personal anwesend sein wird, beraten die Beförderer die Person mit Behinderungen, ob sie einen Beförderungsausweis kaufen muss und wenn ja, wie sie diesen Beförderungsausweis kaufen kann.
- 5.2.3 Der nicht auf den Namen des Reisenden ausgestellte Beförderungsausweis ist übertragbar. Der Handel mit Beförderungsausweisen ist den Reisenden untersagt.
- 5.2.4 Kann der Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung bezahlt werden, sind die Währung und der Umrechnungskurs nach den Bestimmungen dieses Beförderers zu veröffentlichen.
- 5.2.5 Die Rückgabe und der Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises – ausser bei Zugsausfällen oder -verspätungen ([Punkt 10.1.1](#) nachstehend) – richten sich nach den besonderen Beförderungsbedingungen der Beförderer; diese legen auch die Kosten fest. Der Umtausch gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages. Unleserliche oder beschädigte Beförderungsausweise können zurückgewiesen werden.

Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

- 5.2.6 Reisende, welche das e-Beförderungsausweissystem missbrauchen, können vorbehaltlich des anwendbaren Landesrechtes von diesem System und dem Selbstausdruck der Beförderungsausweise ausgeschlossen werden.
- 5.2.7 Verlorene oder gestohlene Fahrausweise werden weder ersetzt noch erstattet.

6 Pflichten des Reisenden

6.1 Vor Reiseantritt

- 6.1.1 Der Reisende hat den Beförderungspreis im Voraus zu zahlen und sich zu vergewissern, ob der Beförderungsausweis gemäss seinen Angaben ausgestellt ist.
- 6.1.2 Vorbehaltlich besonderer Beförderungsbestimmungen hat der Reisende nach dem Kauf des Beförderungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermässigungen.
- 6.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob der Reisende den Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerten hat.
- 6.1.4 Der Beförderungsausweis ist ungültig, wenn vom Reisenden einzutragende Angaben fehlen, die ihm obliegende Entwertung fehlt oder wenn er nachträglich geändert oder verfälscht wurde. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.
- 6.1.5 Sind die elektronischen Daten oder ein Sicherheitszertifikat im e-Beförderungsausweis nicht lesbar, hat der Reisende einen neuen Beförderungsausweis zu lösen. Er kann die Daten des e-Beförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen zur Klärung oder Erstattung einreichen.
- 6.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder alleine reisen dürfen.

6.2 Während der Reise

- 6.2.1 Der Reisende muss vor der veröffentlichten fahrplanmässigen Abfahrtszeit in den Zug einsteigen, damit dieser pünktlich abfahren kann. Steigt er nicht vor der Abfahrtszeit oder innerhalb der in den besonderen Beförderungsbedingungen angegebenen Zeitspanne zu, ist der Zutritt zum Zug nicht mehr gewährleistet.
- 6.2.2 Der Reisende muss im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein. Er hat ihn auf Verlangen dem Bahnpersonal vorzuweisen und bis zum Verlassen des Bestimmungsbahnhofes aufzubewahren. Reisende ohne gültigen Beförderungsausweis haben ausser dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu zahlen; ansonsten können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 6.2.3 Reisende mit besonderen Beförderungsausweisen (z.B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungsausweise die auf ihren Namen ausgestellt, zu ermässigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden) müssen jederzeit ihre Identität und Berechtigung gemäss den besonderen Beförderungsbedingungen nachweisen können.
- 6.2.4 Das Bahnpersonal kann zu Kontrollzwecken Beförderungsausweise einziehen. Der Reisende erhält in diesem Falle einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.
- 6.2.5 Vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen darf der Reisende seine Reise nicht unterbrechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.
- 6.2.6 Der Beförderungsausweis berechtigt zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, zu belegen, andernfalls verliert der Reisenden seinen Platzanspruch.

- 6.2.7 Jeder Reisende darf nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sind freizugeben.
- 6.2.8 Der Reisende hat den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofsbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge zu leisten und insbesondere die Vorschriften für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen zu beachten.
- 6.2.9 Der Reisende hat alle Zoll-, Polizei-, gesundheitsamtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften – einschliesslich Visa-Anforderungen – zu befolgen. Wenn der Beförderer die Kosten für die Rückreise oder einen etwaigen Aufenthalt vor der Rückreise der Reisenden ohne gültige Einreisedokumente übernimmt, bleiben seine Rückgriffsrechte gegenüber solchen Reisenden unberührt. Gegenüber solchen Reisenden kann der Beförderer die Erstattung des nicht benutzten Teils des Beförderungsausweises der ursprünglich vorgesehenen Reise gestützt auf die besonderen Beförderungsbedingungen ablehnen.
- 6.2.10 In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch mit Zustimmung der übrigen Reisenden nicht gestattet.
- 6.2.11 Der Beförderer kann die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts ahnden.
- 6.2.12 Reisende, die für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen, können ohne Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises von der Beförderung ausgeschlossen werden.

7 Handgepäck

- 7.1 Der Reisende darf leicht tragbares, dem Reisezweck dienendes Handgepäck mitnehmen, das auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen deponiert werden kann. Er muss es beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern und beispielsweise anderen Reisenden, anderem Handgepäck oder der Eisenbahnausrüstung Schaden zufügen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die etwaigen Sanktionen fest.
- 7.2 Für gefährliche Güter gilt die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anlage C zum COTIF) und insbesondere [Unterabschnitt 1.1.3.8](#) dessen Anlage (www.otif.org). Grundsätzlich sind einzig Stoffe und Gegenstände zugelassen, die einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind. Für Informationszwecke siehe den Hinweis über die Beförderung von gefährlichen Gütern in Reisezügen verfügbar auf www.cit-rail.org.
- 7.3 Die Mitnahme von Waffen und Munition in die Züge ist untersagt. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Ausnahmen und Modalitäten fest.
- 7.4 Fundgegenstände sind dem Bahnpersonal sofort zu melden. Der Beförderer kann unbeaufsichtigtes Handgepäck samt Inhalt überprüfen, aus dem Zug entfernen und zerstören, falls der Beförderer oder die Behörden es als Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Reisenden ansehen.
- 7.5 Wenn im Zug bezeichnete Stellplätze für Fahrräder vorhanden sind, müssen Reisende ihre Fahrräder dort abstellen. Unabhängig davon, ob solche Stellplätze vorhanden sind oder nicht, müssen Reisende ihre Fahrräder beaufsichtigen und nach besten Kräften sicherstellen, dass ihre Fahrräder anderen Reisenden keine Verletzungen oder Schäden zufügen sowie Mobilitätshilfen und Gepäck nicht beschädigt und der Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Für die Mitnahme von Fahrrädern als Handgepäck gelten ausserdem die besonderen Beförderungsbedingungen.

8 Tiere

- 8.1 Der Reisende darf insoweit Tiere in die Züge mitnehmen, als die Beförderer es zulassen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Modalitäten fest.

- 8.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts gelten für Blindenhunde und Begleithunde behinderter Personen keine Einschränkungen, sofern diese als solche erkennbar sind.

9 Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten besondere Beförderungsbedingungen.

10 Verspätungen

10.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

- 10.1.1 Fällt der Zug aus oder ist er verspätet oder hat ein Reisender eine Reservierung für ein Fahrrad getätigt und wird die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund verweigert, und ist nach Erfahrung des Beförderers objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr² Verspätung erreicht wird, kann der Reisende unter den Bedingungen in [Punkt 10.1.4](#) nachstehend:

- a) für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder durchgeführten, aber sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrtsort verlangen, oder
- b) seine Reise bei nächster Gelegenheit oder zu einem anderen für den Reisenden passenden Zeitpunkt, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

- 10.1.2 Die Rückkehr zum Abgangsort der Reise oder die Weiterreise sind nur mit den Beförderern möglich, die an der Durchführung des Beförderungsvertrages beteiligt sind. Sie finden unter vergleichbaren Bedingungen statt, wie die ursprüngliche Reise.³

- 10.1.3 Es obliegt dem Beförderer, für die Weiterreise oder die Rückkehr zum Abfahrtsort der Reise alternative Beförderungen anzubieten. Mit vorherigem Einverständnis des Beförderers ist der Reisende berechtigt, seine Weiterreise selbstständig zu organisieren und der Beförderer erstattet dem Reisenden die dadurch entstandenen Kosten.

Falls zudem der Beförderer dem Reisenden nicht innerhalb von 100 Minuten nach der fahrplanmässigen Abfahrtszeit des verspäteten oder ausgefallenen Zuges oder des verpassten Anschlusses die verfügbaren Weiterreisemöglichkeiten bekannt gibt, ist der Reisende berechtigt, seine Weiterreise selbstständig zu organisieren, jedoch einzig mit Anbietern von öffentlichen Verkehrsdiensten mit der Eisenbahn, dem Reisebus oder Bus. Der Beförderer erstattet dem Reisenden dann die entstandenen notwendigen, angemessenen und zumutbaren Kosten.

- 10.1.4 Ist der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig und führt der Reisende diese planmässig aus, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

10.2 Erlittene Verspätungen

- 10.2.1 Macht der Reisende keine Ansprüche nach [Punkt 10.1.1 a\)](#) vorstehend geltend und erreicht er den Bestimmungsort gemäss Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung, entschädigt ihn der Beförderer mit 25% des nach [Punkt 10.3.1](#) berechneten Beförderungspreises. Bei Verspätungen von 120 Minuten oder mehr beträgt die Entschädigung 50% des nach [Punkt 10.3.1](#) berechneten Beförderungspreises. Vorbehalten bleiben [Punkt 10.5.1](#) und [Punkt 10.5.2](#) nachstehend.

- 10.2.2 Es obliegt dem Beförderer des verspäteten oder ausgefallenen Zuges den Reisenden zu informieren, ob eine Bestätigung über die Verspätung oder den Zugausfall erforderlich und wie sie erhältlich ist.⁴

² Nachtrag Nr. 1 vom 10. Dezember 2023.

³ Nachtrag Nr. 2 vom 15. Dezember 2024.

⁴ Nachtrag Nr. 2 vom 15. Dezember 2024.

10.3 Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen

- 10.3.1 Massgebend für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf dem Beförderungsausweis angegebene Preis oder die kumulierten Beträge auf den Beförderungsausweisen, die einen einzigen Beförderungsvertrag bilden. Für ermässigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeitfahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.
- 10.3.2 Der massgebende Beförderungspreis für Erstattungen und Entschädigungen schliesst Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge etc.) ein, etwaige Servicegebühren dagegen aus.
- 10.3.3 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. In der Regel können diese nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden. Auf Verlangen des Reisenden leistet der Beförderer die Erstattungen und Entschädigungen in der von ihm festgelegten Weise in Geld, z.B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar.
- 10.3.4 Erstattungen und Entschädigungen werden innerhalb eines Monats nach Geltendmachung bei der zuständigen Stelle ([Punkt 15.2.1](#)) erledigt. *Entschädigungsbeträge* unter 4 EUR *je Beförderungsausweis*⁵ werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

10.4 Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

Wenn der Reisende wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses seine Reise nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag am selben Tag fortsetzen kann, oder wenn der Reisende eine Reservierung für ein Fahrrad getätigt hat und ihm die Beförderung des Fahrrads ohne berechtigten Grund verweigert wurde, oder wenn ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist, erstattet der Beförderer:

- a) vorbehaltlich des [Punktes 10.5.3](#), die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen und;
- b) ist für eine angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer besorgt, oder
- c) erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschliesslich erforderlichem Transfer.

In den Fällen, in denen eine Unterkunft aufgrund der in [Punkt 10.5.3](#) genannten Umstände erforderlich wird, kann der Beförderer die Dauer der Unterkunft auf höchstens drei Nächte begrenzen.

Der Beförderer kann die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten (Bus, Metro, Taxi, etc.).

10.5 Befreiung von der Haftung für Verspätungen

- 10.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen ([Punkt 10.2](#) vorstehend) befreit, insoweit sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die:
- a) vollständig ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden;
 - b) teilweise ausserhalb des Gebiets eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung ausserhalb eines dieser Staaten eintrat;
 - c) von den PRR ausgenommen sind;
 - d) nicht Teil des Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram, Metro, Taxi, Fahrrad zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum);

⁵ Nachtrag Nr. 3 vom 14. Dezember 2025.

- e) durch andere Verkehrsträger (Luftfahrt, Busverkehr oder See- und Binnenschifffahrt) erbracht wurden: In diesem Fall richtet sich die Haftung für erlittene Verspätungen für jeden Verkehrsträger nach dem auf ihn anwendbaren Regelungen.

10.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen ([Punkt 10.2](#) vorstehend) befreit, wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort gemäss Beförderungsvertrag weniger als 60 Minuten beträgt.

10.5.3 Der Beförderer ist von seiner Haftung zur Zahlung einer Entschädigung gemäss [Punkt 10.2.1](#) befreit, wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf:

- a) ausserhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;
- b) Verschulden des Reisenden;
- c) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

11 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

Bei voraussichtlicher Verspätung des Zuges von 60 Minuten und mehr oder eines Zugausfalls, der zu mehr als 60 Minuten Verspätung führt, ergreift der Beförderer alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Erleichterung der Lage der Reisenden. Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich, beinhalten sie die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäss [Punkt 10.4](#) vorstehend die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglichkeiten.

Personen mit eingeschränkter Mobilität geniessen die in [Kapitel 14](#) beschriebene besondere Aufmerksamkeit.

12 Personenschäden

12.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 [CIV](#) richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.

12.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäss Art. 56 § 1 in Verbindung mit Art. 26 § 5 [CIV](#) haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse an den Reisenden oder seine Hinterbliebenen im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisenden in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss. Im Fall der Tötung ist dieser auf 21'000 EUR je Reisender begrenzt. Im Fall von Verletzungen ist er auf 21'000 EUR der anfallenden angemessenen Kosten je Reisender begrenzt.

12.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung des Schadenereignisses dar und werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadensverursachung durch den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

12.4 Soweit es mit der Wahrung seiner Interessen vereinbar ist, leistet der Beförderer, der seine Haftung ablehnt, auf Wunsch des Reisenden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten Unterstützung (gegebenenfalls Weiterleiten von Unterlagen, Einsicht in Untersuchungsberichte, Herausgabe von Akten etc.).

13 Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere unter Obhut des Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften [CIV](#), unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sie sich nach dem anwendbaren Landesrecht. Für Mobilitätshilfen von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen, die Haftungsobergrenze gemäss Art. 34 [CIV](#) nicht.

14 Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität

Falls in diesem Kapitel nicht Anderslautendes vorgesehen ist, gelten die in diesem Dokument genannten Rechte und Pflichten auch für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität.

14.1 Anmeldefrist für Hilfeleistung

14.1.1 Grundsätzlich müssen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ihren Hilfebedarf mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reise anmelden. Sofern das Landesrecht eine Verlängerung der im ersten Satz erwähnten Anmeldefrist gestattet, können die Beförderer in ihren besonderen Beförderungsbedingungen eine längere Anmeldefrist von höchstens 36 Stunden festlegen.⁶

14.1.2 Sie müssen die vom Beförderer erteilten Anweisungen befolgen, um von der Hilfeleistung gemäss den Zugangsregeln des Beförderers zu profitieren.

14.1.3 Gegebenenfalls kann der Beförderer auch kürzere Anmeldefristen einräumen.

14.2 Reisebedingungen

14.2.1 Falls der Beförderer verlangt, dass ein Reisender im Zug zu begleiten ist, hat die Begleitperson Anspruch auf kostenlose Mitreise und – wenn möglich – einen Sitzplatz neben der Person mit Behinderungen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität.

14.2.2 Je nach den Bestimmungen des Landesrechts ist ein Assistenzhund zu ihrer Begleitung erlaubt.

14.2.3 Falls geschultes Personal im Dienst ist, leisten der Beförderer oder der Bahnhofsbetreiber in personalbedienten Bahnhöfen am Abgangs-, Umsteige- und Bestimmungsort kostenlose Hilfe, damit die Person mit einem Beförderungsausweis in den Zug ein- und aussteigen und in einen Anschlusszug umsteigen kann.

14.2.4 In nicht-personalbedienten Bahnhöfen leistet der Beförderer im mit geschultem Personal begleitetem Zug kostenlose Hilfe im Zug und beim Ein- und Aussteigen aus dem Zug.

14.3 Hilfeleistung bei Verspätungen oder Zugausfall

Bei Verspätungen oder Zugausfall gemäss Kapitel 10 erhalten Personen mit Behinderungen ⁷ oder eingeschränkter Mobilität, gegebenenfalls einschliesslich ihrer Assistenzhunde, besondere Aufmerksamkeit:

- Möglichkeit für Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität die Weiterreise mit Verkehrsdiensten auszuführen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, und die gegebenenfalls von Hilfeleistungen für andere Reisende abweichen;
- Angebot einer Unterkunft, die ihre Bedürfnisse berücksichtigt.

14.4 Entschädigung für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde

⁶ Nachtrag Nr. 1 vom 10. Dezember 2023.

⁷ Nachtrag Nr. 1 vom 10. Dezember 2023.

14.4.1 Verursacht der Beförderer den Verlust von oder Schäden an Mobilitätshilfen, einschliesslich Rollstühlen, und Hilfsmitteln oder den Verlust oder die Verletzung von Assistenzhunden, die von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität benützt werden, so haftet er für diese Verluste, Schäden oder Verletzungen und leistet dafür unverzüglich Schadenersatz.

14.4.2 Dieser Schadenersatz umfasst:

- a) die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur von beschädigten oder verlorenen Mobilitätshilfen oder Hilfsmitteln,
- b) die Kosten für den Ersatz oder die Behandlung eines verlorenen oder verletzten Assistenzhundes;
- c) angemessene Kosten für einen vorübergehenden Ersatz für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel oder Assistenzhund, falls der Beförderer nicht selbst für diesen Ersatz sorgt.

15 Reklamationen und Beschwerden

15.1 Reklamationen betreffend Personenschaden

15.1.1 Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden hat der Berechtigte innerhalb von 12 Monaten, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, schriftlich an denjenigen Beförderer zu richten, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, kann der Berechtigte die Reklamation stattdessen auch an Letzteren richten.

15.1.2 Bildete die Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages und wurde sie von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, kann die Reklamation auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Vertrag geschlossen worden ist.

15.2 Andere Reklamationen und Beschwerden

15.2.1 Andere Reklamationen sowie Beschwerden hat der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise schriftlich an das ausgebende Unternehmen oder einen an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer zu richten. Der Reisende muss das Original des Beförderungsausweises und alle weiteren dienlichen Dokumente (z.B. Verspätungsbescheinigung des Beförderers) vorlegen.

15.2.2 Der Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, erteilt dem Reisenden innerhalb eines Monats nach deren Eingang eine begründete Antwort. Gegebenenfalls leitet er die Reklamation oder Beschwerde, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reisenden, an das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen weiter. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhält der Reisende entweder vom Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, oder vom ausgebenden Unternehmen eine abschliessende Antwort.

15.2.3 Der Beförderer speichert die für die Reklamationsbehandlung erforderlichen Daten bis zum Abschluss des Verfahrens.

15.2.4 Fachstelle, Adresse und Korrespondenzsprache können unter www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner auf den Websites der die GCC-CIV/PRR anwendenden Unternehmen sowie in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

16 Ansprüche

16.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltende gemacht werden können

- 16.1.1 Schadenersatzansprüche auf Grund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäss Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, können die Ansprüche stattdessen gegen Letzteren geltend gemacht werden.
- 16.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrag gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.
- 16.1.3 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen oder sonstige Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages können nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.
- 16.1.4 Für Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 § 3 [CIV](#).
- 16.1.5 Hat der Berechtigte die Wahl unter mehreren Unternehmen, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen eines der Unternehmen erhoben ist.

16.2 Erlöschen und Verjährung von Ansprüchen

Die Fristen für das Erlöschen von Ansprüchen und die Verjährung gemäss Artikel 58 bis 60 [CIV](#) sind auf alle Schadenersatzansprüche, welche auf der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung sowie der Beförderung von Reisegepäck gründen, anwendbar (drei Jahre für Schadenersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung; ein Jahr für Ansprüche, welche sich aus der Beförderung von Reisegepäck herleiten). Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen, die auf dem Beförderungsvertrag gründen (wie zum Beispiel hinsichtlich Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfall) wird in den besonderen Beförderungsbedingungen des Beförderers oder im Landesrecht geregelt⁸.

16.3 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) oder der EU geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

16.4 Anwendbares Recht

Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschliesslich der Kollisionsnormen

17 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Fassung der GCC-CIV/PRR tritt am 7. Juni 2023 in Kraft. Sie hebt die frühere Fassung vom 1. Juli 2019 samt allen Nachträgen auf und ersetzt sie.

⁸ Nachtrag Nr. 1 vom 10. Dezember 2023.